



► Nr. VO/2017/05619  
öffentlich

Lübeck, 20.12.2017

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

## II. Teilaufhebung (endgültige Aufhebung) des Sanierungsgebietes "Block 51 und 52 – Lichte Querstraße" (5.610)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.02.2018	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.02.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 51 und 52 – Lichte Querstraße“ (II. Teilaufhebung) wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes ist aufzuheben, sobald die Sanierung durchgeführt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Diese Rechtspflicht ergibt sich aus Art. 14 Grundgesetz, da nach Durchführung der Sanierung eine Beschränkung des Eigentums und anderer Rechtspositionen entsprechend den sanierungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB nicht mehr erforderlich ist.

Weil die städtebaulichen und baulichen Missstände im Block 51/52 weitgehend behoben waren, erfolgte am 20.02.2017 eine Teilaufhebung.

Nur für die beiden Grundstücke im Block 51, Lichte Querstraße 1 (Flurstücke 98 und 8) und Dankwartsgrube 15 (Flurstück 20) waren bereits Städtebauförderungsmittel bewilligt worden. Die beiden Ordnungsmaßnahmen sind nunmehr abgeschlossen, so dass das Sanierungsgebiet endgültig aufzuheben ist.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die endgültige Aufhebung des Sanierungsgebietes „Block 51/52 – Lichte Querstraße“ zu beschließen. Die hiervon betroffenen Grundstücks- und Straßenflächen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß §§ 154 ff. BauGB. Die erhobenen Beträge sind haushaltsneutral, da diese unverzüglich über die Grundstücks-Gesellschaft "Trave" mbH - Sanierungsträgerin der Hansestadt Lübeck – mit der Investitionsbank Schleswig – Holstein nach den Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein abgerechnet werden müssen.

**Anlagen:**

- 1 Block 51+52 Satzungsbeschluss mit Lageplan
- 2 Block 51+52 Grundstücksflächen

Senatorin Joanna Glogau

## **S A T Z U N G**

### **der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

#### **Block 51 und 52 – Lichte Querstraße**

#### **(II. Teilaufhebung)**

**vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140, und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3654), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom            folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Satzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.1998 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 51 und 52 – Lichte Querstraße“, das begrenzt wird im Norden von der Dankwartsgrube, im Osten von der Parade, im Süden von der Hartengrube und im Westen von der Straße An der Obertrave

wird aufgehoben.

- (2) Die von der II. Teilaufhebung - und damit endgültigen Aufhebung des Sanierungsgebietes - betroffenen Flurstücke sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

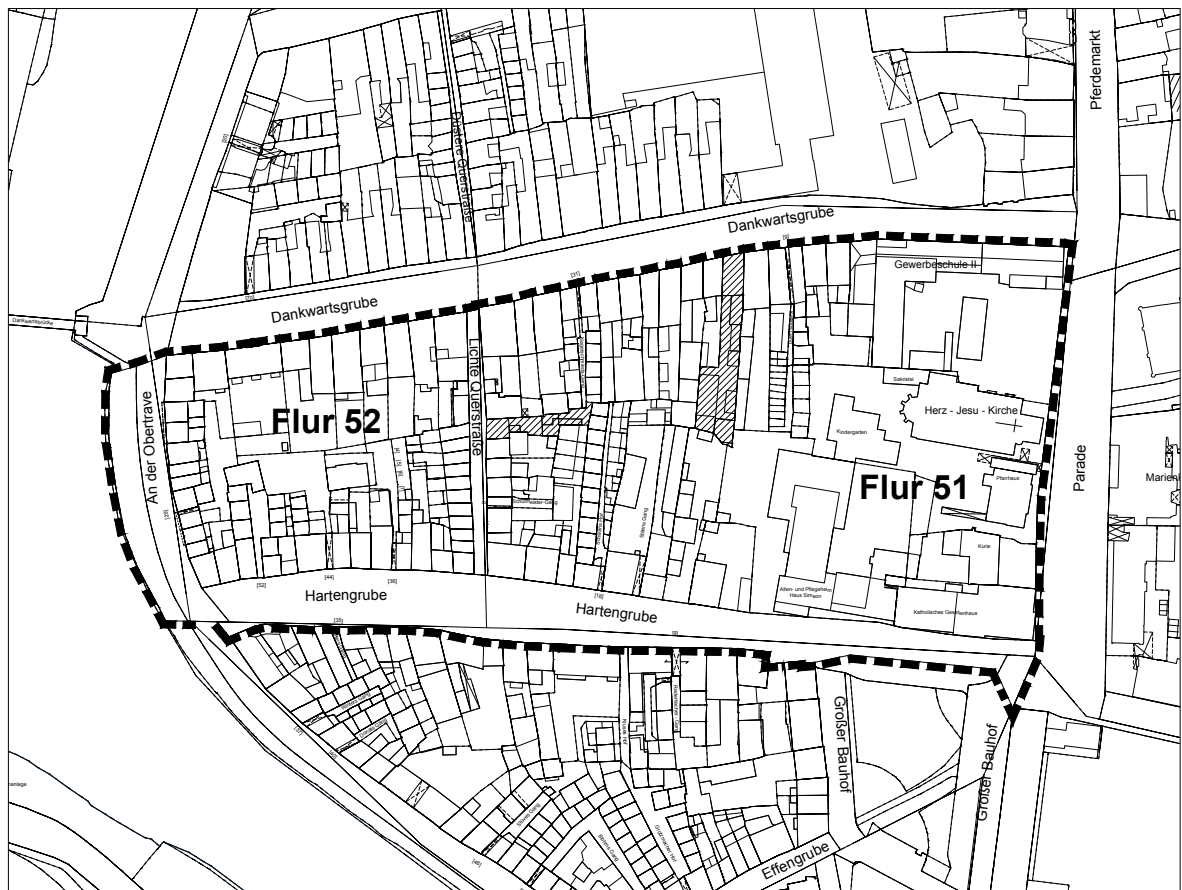
### **§ 2**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

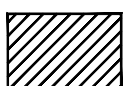
Lübeck,

**Der Bürgermeister**

Lageplan gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Block 51 und 52 - Lichte Querstraße" (II. Teilaufhebung)  
vom



Grenze des Sanierungsgebietes



von der Teilaufhebung betroffene Grundstücke

**Grundstücksflächen**

Flur 51 – SG Lichte Querstraße  
Gemarkung Innere Stadt

<b>Flur</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Grundbuch</b>	<b>Blatt</b>
51	Dankwartsgrube 15	20	Lübeck	27802
51	Lichte Querstraße 1/Dankwartsgrube 31 Hs. 5	98, 8	Lübeck	14756